

lichen viel Ärger, deshalb werden im Vorfeld nunmehr öfters Kontrollfahrten zur Markthalle gemacht, um das „Müllabwerfen“ in der Woche vor dem Warentauschtag zu verhindern. Auch gute Ware soll nicht Tage zuvor abgestellt werden, denn das führte oft zu „Verwühlungen“ und Zerstörungen im Vorfeld.

Einladung zur Vereinsvertreterversammlung

Sehr geehrte Vereinsvertreter,
sehr geehrte Damen und Herren,

die diesjährige Haslacher Vereinskonzferenz, bei der u.a. auch die Abstimmung der Termine für das kommende Jahr vorgenommen wird, findet **am Donnerstag, den 22. Oktober 2026, um 18.30 Uhr** im DRK-Heim Haslach (Neue Eisenbahnstraße 14, 77716 Haslach) statt.

Einige Termine für das Jahr 2027 sind bereits im Internet eingestellt und können unter www.haslach.de unter der Rubrik „Veranstaltungen“ eingesehen werden.

Bitte reichen Sie uns Ihre **Vereinstermine 2027** in schriftlicher Form (bitte nicht per Telefon) bei der Hallenverwaltung - Herr Celtik - **bis spätestens Donnerstag, den 15. Oktober 2026** ein. Gerne veröffentlichen wir Ihre Termine auf unserer Homepage auch mit Text und Bild, sofern Sie uns diese zur Verfügung stellen.

E-Mail: celtik@haslach.de
Fax: 07832/706-139

Wir bitten um Beachtung, dass es sich bei der o.g. Terminanmeldung nicht um das „Jahresstadtblatt“ handelt. Für jegliche Adressänderungen, Änderungen in der Vorstandschaft oder sonstige Veröffentlichungen im Jahresstadtblatt, wenden Sie sich bitte direkt an Kristina Wöhrle (Kultur- und Marketing) unter Tel.: 706-172 oder E-Mail: stadtnachrichten@haslach.de

Ihre Stadtverwaltung Haslach

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Bereich "Eichen- bachstraße / Ringstraße"

Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat in öffentlicher Sitzung am 22. September 2026 gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB

zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem die Stadt Haslach städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Bereich "Eichenbachstraße / Ringstraße" beschlossen. Durch die Satzung werden die Grundstücke Flst. Nr. 534/5 (Gemarkung Haslach), Ringstraße 10 und Flst. Nr. 535/2 (Gemarkung Haslach), Eichenbachstraße 2 als Flächen bezeichnet, an denen der Stadt Haslach ein besonderes Vorkaufsrecht zusteht. Für den Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügte Lageplan vom 20.08.2026 maßgeblich, der Bestandteil der Satzung ist. Die Satzung tritt gemäß § 25 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Die Stadt Haslach beabsichtigt das bislang ausschließlich gewerblich genutzte Areal in eine zeitgemäße und nachhaltige Mischung aus überwiegend Wohnen sowie möglicher Beimischung gebietsverträglichen Gewerbes zu überführen. Für die Entwicklung des Areals in seiner Gesamtheit zieht die Stadt verschiedene städtebaulichen Maßnahmen in Betracht, die neben erforderlichen Erschließungs- und Tiefbaumaßnahmen auch die Aufstellung eines Bebauungsplans samt Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren sowie eine Neuordnung der Grundstücksschnitte erforderlich machen.

Die Satzung kann mit all ihren Bestandteilen im Rathaus der Stadt Haslach (Stadtbauamt, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach) während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Ergänzend hierzu wird die in Kraft getretene Satzung mit all ihren Bestandteilen in das Internet auf die Homepage der Stadt Haslach unter <https://www.haslach.de/bebauungsplaene-und-staedtebauliche-satzungen> zur Einsichtnahme eingestellt.

Hinweise:

Hinweis über Entschädigungsansprüche nach § 44 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen im Falle des Eintretens der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Fälligkeit durch schriftliche Beantragung der Leistung beim Entschädi-

gungspflichtigen herbeigeführt werden kann, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn die Fälligkeit nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 215 i.V.m. § 214 Baugesetzbuch (BauGB):

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Gem. § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.



Räumlicher Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Bereich "Eichenbachstraße / Ringstraße"

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haslach, 29. September 2026

gez. Armin Hansmann
Bürgermeister

Problemstoffsammlung

Am **Samstag, den 17. Oktober 2026** findet **von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr** die Problemstoffsammlung auf dem **Parkplatz neben der Markthalle** (bei Stadion) statt.

Bei der Problemabfälle aus Haushaltungen (Farb- und Lackreste, Verdünner, Lösungsmittel, usw.) angenommen. Es werden auch ausgediente Elektroklein-geräte, sowie Elektronikgeräte kostenlos angenommen, jedoch **keine Elektro-großgeräte** (z. Bsp. Wasch- und Spülmaschinen, Elektroherde, Kühlgeräte).

Kühlgeräte und Elektrogroßgeräte können von jedermann selbst bei der Mülldeponie Vulkan zu den üblichen Öffnungszeiten **kostenlos** angeliefert werden. Die Geräte sind dabei von den Anlieferern selbst zu entladen.

Weitere Hinweise zur Problemstoffsammlung sind unter den gemeinsamen Bekanntmachungen (grüne Seiten) zu entnehmen.

Stadtverwaltung Haslach

Verleihung der Bürgermedaille an Eva Allgaier

Vor der Eröffnung der öffentlichen Sitzung verleiht Bürgermeister Armin Hansmann der ehemaligen Stadträtin Eva Allgaier die Bürgermedaille der Stadt Haslach. Bürgermeister Armin Hansmann dankt Frau Allgaier in Anerkennung ihrer Verdienste im langjährigen Ehrenamt als Stadträtin im Zeitraum von 2014 bis 2026 sowie für ihr vorbildliches Engagement zur erfolgreichen Entwicklung der Stadt. Neben der Bürgermedaille überreicht Bürgermeister Armin Hansmann ihr eine gerahmte Verleihungsurkunde, einen Blumenstrauß sowie einen Essensgutschein.



Foto: Stadt Haslach

Straßensperrung Talstraße / Abzweig Waldstraße

Liebe Anwohnerinnen und Anwohner,

am **6. Oktober 2026** werden die Stadtwerke Haslach im Bereich Talstraße, Abzweig Waldstraße, eine neue Trafostation aufstellen.

Für die erforderlichen Arbeiten muss die Durchfahrt an dieser Stelle voraussichtlich **in der Zeit von 8:30 Uhr bis 10:30 Uhr** vollständig gesperrt werden. Eine frühere Straßenfreigabe wird angestrebt. Da sowohl die Waldstraße als auch die Talstraße in diesem Bereich als Sackgassen ausgebildet sind, bitten wir Sie, die Sperrung in diesem Zeitraum zu berücksichtigen und Ihre Fahrzeuge gegebenenfalls vorher entsprechend umzustellen.